

Verfahrensvorschlag für Sozialpädiatrische Zentren gemäß § 119 und Ambulante Behandlungszentren gemäß § 119c SGB V aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona)

Themen: Leistungen; Versorgung; Verträge

Kurzbeschreibung: Vor dem Hintergrund des Coronavirus SARS-CoV-2 werden Empfehlungen für die Aufrechterhaltung der Versorgung durch Sozialpädiatrischen Zentren und Ambulante Behandlungszentren von den Verbänden der Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband ausgesprochen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden Vorgaben zur sozialen Abstandswahrung ist eine Behandlung nicht in allen Behandlungssettings und -formen möglich. Davon betroffen sind auch die Sozialpädiatrischen Zentren gemäß § 119 und die Ambulanten Behandlungszentren gemäß § 119c SGB V. Entsprechend haben die Verbände der Krankenkassen und der GKV-Spitzenverband Empfehlungen getroffen, mit denen die Verhandlungen auf Landesebene unterstützt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Empfehlung SPZ 119c SGB V CoV19

Ihre Ansprechpartner/innen:
Dr. Julian Dilling
Abt. Ambulante Versorgung
Ref. Bedarfsplanung / Psychotherapie / Neue Versorgungsformen
Tel.: 030 206288-2121
julian.dilling@gkv-spitzenverband.de

Stephan Feldmann
Abt. Ambulante Versorgung
Ref. Ärztl. Vergütung (EBM) / Qualitätssicherung
Tel.: 030 206288-2110
stephan.feldmann@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Verfahrensvorschlag für Sozialpädiatrische Zentren gemäß § 119 und Ambulante Behandlungszentren gemäß § 119c SGB V aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona)

Stand: 24. April 2020

Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie stehen auch Patientinnen und Patienten und das Personal der Sozialpädiatrischen Zentren sowie der Ambulanten Behandlungszentren vor besonderen Herausforderungen und Einschränkungen. In der aktuellen Situation ist der persönliche direkte Patientenkontakt nur stark eingeschränkt umsetzbar. Patienten und therapeutische Teams sind gleichermaßen gehalten, die direkten Patientenkontakte zu meiden, was die Behandlung kranker Menschen erheblich erschwert.

Damit die Versorgung der Patienten soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann, sind befristet auf den unten genannten Zeitraum alternative Behandlungsmodalitäten erforderlich. Hierzu haben der GKV-Spitzenverband unter Einbindung der Kassenverbände auf Bundesebene folgende Verfahrensvorschläge erarbeitet:

- Patientenkontakte können bei Einwilligung der Patienten ersatzweise auch mittels Kommunikationsmedium realisiert werden. Diese Kontakte sollen vorrangig per Videosprechstunde durchgeführt werden. In Ausnahmefällen sind auch niedrigschwellige Gespräche per Telefon möglich. Diese Regelung gilt insbesondere für Bestandspatienten.
- Die Vertragspartner auf Landesebene können entsprechende Vereinbarungen schließen, welche auch Festlegungen zur Vergütungshöhe, Mindestkontaktdauer und Dokumentation umfassen.
- Für die Durchführung der Patientenkontakte mittels Kommunikationsmedium muss die Privatsphäre gewährleistet werden. Bei der Durchführung einer Videosprechstunde sind die Voraussetzungen an Sicherheit und technische Ausstattung gemäß der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte zu erfüllen.
- Soweit erforderlich, kann übergangsweise für den Zeitraum der Verfahrensvorschläge auf die Vorlage einer Überweisung durch niedergelassene Ärzte verzichtet werden.
- Der Facharztstandard gilt weiterhin. Die Umsetzung hat in Würdigung der aktuellen Versorgungssituation vor Ort und in Verantwortung der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

Diese Verfahrensvorschläge gelten für Behandlungen im Zeitraum vom 01.04. bis einschließlich 30.06.2020. Die Versorgungsaufträge der Einrichtungen gemäß §§

119 und 119c SGB V bleiben unverändert. Die getroffenen Verfahrensvorschläge stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.